

**Österreichischer Berufsverband der Hundeerzeher,
-trainer und –verhaltensberater / ÖBdH e.V.
Austrian association of professional pet dog trainers
and behavior consultants**



**Zertifizierungen
ACPD-T
ACPD-BC
ACPD-T-I
ACPD-BC-I**

**Anhang 1
Definitionen
Kommissionen - Nominierungen 2015 bis 2020**

Inhaltsverzeichnis

I) Definitionen.....	3
1. Personen, die mit Hunden arbeiten	3
1.1 Hundetrainer/in.....	3
1.2 Verhaltensberater/in für Hunde	3
2. Aversive Trainingsmethoden / Einsatz von Erziehungshilfen	4
2.1 Betroffene Gesetze	4
2.2 Begriffsdefinitionen.....	5
2.3 Definitionen und Forderungen des ÖBdH.....	9
2.3.Statements und Umsetzung laut ÖBdH	10
II) Kommissionen / Nominierungen	13
1. Verwaltungskommission.....	13
2. Qualitätssicherungskommission.....	14
3. Prüfungskommissionen	15
3.1 Austrian Certified Professional Dog Trainer.....	16
3.2 Austrian Certified Professional Dog Behavior Consultant.....	16
3.3 Austrian Certified Professional Dog Trainer – Instructor	17
3.4 Austrian Certified Professional Dog Behavior Consultant – Instructor	17
4. Informationen zu nominierten Personen	18

I) Definitionen

1. Personen, die mit Hunden arbeiten

1.1 Hundetrainer/in

Qualifikation: Einzel- und Gruppentrainings; hohe Gewichtung Hundesportarten, hohe Gewichtung Gruppentrainings, mittlere Gewichtung Einzeltrainings.

Keine Qualifikation zum Arbeiten mit verhaltensproblematischen Hunden (schwere Angstproblematiken, Aggression gegenüber Hunden/Menschen, übersteigertes Jagdverhalten, Ernährung bei Verhaltensproblemen).

Mindestinhalte Theorie: Ausdrucksverhalten des Hundes generell, Kommunikation des Hundes mit Hunden und Menschen, Kommunikation des Menschen mit dem Hund, Verhaltensentwicklung beim Hund, Lerntheorien, Haltung und Erziehung des Hundes, Mensch-Hund-Beziehung/Bindung, Grundsätze Ernährung, Erste Hilfe beim Hund, allgemeine Anatomie/Morphologie, allgemeine Erkrankungen, Grundsatzwissen Stress, Tierschutz, Wissen um Gangbild, Warm up und Cool down, Kundenkommunikation

Mindestinhalte Praxis: Arbeiten mit Welpen, Junghunden und erwachsenen Hunden, Grundgehorsam und zwei Hundesportarten

Mindest-ECTS gesamt: 30 (entspricht ca. 612 Stunden á 60 Min.)

1.2 Verhaltensberater/in für Hunde

Qualifikation: Einzel- und Gruppentrainings; geringe Gewichtung Hundesportarten, mittlere Gewichtung Gruppentrainings, hohe Gewichtung Einzeltrainings.

Qualifikation zum Arbeiten mit verhaltensproblematischen Hunden (schwere Angstproblematiken, Aggression gegenüber Hunden/Menschen, übersteigertes Jagdverhalten, Ernährung bei Verhaltensproblemen).

Mindestinhalte Theorie: Ausdrucksverhalten des Hundes generell, Kommunikation des Hundes mit Hunden und Menschen, Kommunikation des Menschen mit dem Hund, Verhaltensentwicklung beim Hund, Lerntheorien, Haltung und Erziehung des Hundes, Mensch-Hund-Beziehung/Bindung, Grundsätze Ernährung, Erste Hilfe beim Hund, allgemeine Anatomie/(Neuro-)Physiologie, allgemeine Erkrankungen (Rasseprädispositionen), Tierschutz, Wissen um Gangbild, Warm up und Cool down, Kundenkommunikation, Methoden der Verhaltensänderungen (grundsätzliche, Angstproblematiken, Aggressionsproblematiken, übersteigertes Jagdverhalten), vertieftes Wissen Stress, Wissen um die Verhaltensbeeinflussung mit Ernährung

Mindestinhalte Praxis: Arbeiten mit Welpen, Junghunden und erwachsenen Hunden, Grundgehorsam und eine adäquate Hundesportart, Arbeiten mit ängstlichen/aggressiven Hunden, Lösungsansätze und Trainings bei übersteigertem Jagdverhalten

Mindest-ECTS gesamt: 40 (entspricht ca. 816 Stunden á 60 Min.)

2. Aversive Trainingsmethoden / Trainingshilfsmittel

2.1 Betroffene Gesetze

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) StF: BGBl. I Nr. 118/2004, Verbot der Tierquälerei / § 5

- (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
- (2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
 2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
 3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;
 4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
 5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
 6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
 7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;
 8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
 9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
 10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
 11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
 12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;
 13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
 14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
 15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden StF: BGBl. II Nr. 56/2012 Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Ausbildung aller Hunde anzuwenden. Ausgenommen davon sind Diensthunde im Sinne des § 1 der Diensthunde-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/2004.

Grundsätze in der Hundeausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung des Hundes muss tierschutzkonform erfolgen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keine Maßnahmen zur Anwendung kommen, die gemäß § 5 TSchG vom Verbot der Tierquälerei erfasst sind.

(2) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf Wert zu legen, dass

1. ein gutes Sozialverhalten der Hunde gegenüber Menschen und anderen Hunden und eine geeignete Gewöhnung an ihre Lebens- und Trainingsumgebung gefördert werden,
2. die Ausbildung altersgemäß ist und den körperlichen Möglichkeiten und Lernvoraussetzungen des Hundes entspricht,
3. auf rassespezifische Eigenschaften und individuelle Eigenschaften des Hundes angemessen eingegangen wird.

(3) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf zu achten, dass sie auf den Grundlagen der lerntheoretischen Erkenntnisse aufbaut und Methoden der positiven Motivation der Vorzug vor aversiven Methoden gegeben wird.

2.2 Begriffsdefinitionen

Wohlbefinden

Nach Lorz/Metzger (1999) wird unter Wohlbefinden ein Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres in sich und - entsprechend seinen angeborenen Lebensbedürfnissen - mit der Umwelt verstanden. Regelmäßige Anzeichen von Wohlbefinden sind „Gesundheit“ und ein natürliches, in jeder Beziehung der jeweiligen Tierart „entsprechendes Verhalten“. Der „Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres“ ist zwar nicht objektiv messbar, als Indikatoren von Wohlbefind können aber die Parameter „Gesundheit“ und „Verhalten“ herangezogen werden. Diese Parameter können von Experten (Tierärzte, Ethologen) charakterisiert und beurteilt werden.

Schmerzen

Die von der „International Association for the Study of Pain (1994)“ veröffentlichte und in der Fachliteratur allgemein anerkannte Definition von Schmerz lautet: "Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die im Zusammenhang steht mit tatsächlicher oder potentieller Schädigung oder in Form einer solchen Schädigung beschrieben wird". Diese Schmerzdefinition liegt folgender Mechanismus zugrunde: Bestimmte mechanische, chemische, thermische, elektrische oder andere Einflüsse, die über eine ausreichende Intensität verfügen, um tatsächliche oder potentielle Verletzungen oder Gewebeschäden hervorzurufen, stellen in der Regel die Auslöser von Schmerzen dar. Schmerzen können allerdings auch ohne direkte Auslöser entstehen (z. B. Phantom-schmerzen). Durch die schmerzhaften Reize werden spezifische neuronale Rezeptoren, sogenannte Nocizeptoren, aktiviert. Die nocizeptiven Reize werden dem Zentralen Nervensystem zugeführt und führen dort zur Erfahrung des Schmerzes. Nach den Erkenntnissen von Physiologie und Psychologie ist für die Schmerzerfahrung notwendig, dass eine Wahrnehmung erzeugt wird, was wiederum erfordert, dass ein Bewusstsein vorhanden ist d.h. es muss eine funktionstüchtige Hirnrinde verfügbar sein.

Zur Festlegung einer Schmerzempfindung bei Tieren hat das „Committee on pain and distress in laboratory animals“ folgende Kriterien benannt:

- Anatomische und physiologische Ähnlichkeiten bei Schmerzaufnahme, -weiterleitung und -verarbeitung mit dem Menschen,
- Meidung von Reizen, die vermutlich schmerzauslösend sind,
- feststellbare Wirksamkeit schmerzhemmender Substanzen.

Je mehr der aufgeführten Kriterien erfüllt werden, desto legitimer ist die Annahme, dass im tierischen System tatsächlich eine Schmerzempfindung vorliegt.

Leiden

Juristische Definition des Bundesgerichtshofs Deutschland: „Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern.“ In entsprechenden Urteilen hat der Verwaltungsgerichtshof in Deutschland festgelegt, dass die Beeinträchtigung des tierischen Wohlbefindens, die als Leiden zu bezeichnen ist, nicht unbedingt körperlicher Natur sein muss, sondern auch das „seelische“ Wohlbefinden der Tiere betreffen kann. Bei Säugetieren, die aufgrund eines hoch entwickelten limbischen Systems nachweislich starke Emotionen entwickeln können (Panksepp), sind negative Emotionen wie Angst, Wut oder Panik als Leidensfaktoren aufzuführen.

Schäden

Nach Lorz/Metzger (1999) liegt ein Schaden dann vor, wenn der körperliche oder geistige Zustand eines Tieres vorübergehend oder dauernd negativ beeinflusst wird. Schaden ist somit jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit. Lorz/Metzger (1999) geben folgende Beispiele für Schäden: Abmagerung, Übergewicht, Amputation, Verletzung, Störung der Bewegungsfähigkeit, Störung des Verhaltens, Gesundheitsschäden, Gleichgewichtsstörung, reduzierte Leistungsfähigkeit, Unfruchtbarkeit, etc.

Erkennen tierischer Schmerzen, Leiden oder Schäden

Bei Hau und van Hoosier (2003) werden basierend auf einem OECD-Bericht klinische Zeichen aufgeführt, die bei (Versuchs)tieren auf Schmerzen, Leiden oder Schäden hinweisen. Die nachfolgende Auflistung orientiert sich an dieser Publikation:

- Augenveränderungen: „getrübler Blick“, Ausfluss
- Fellveränderungen: struppiges Fell, Haare aufgestellt, vernachlässigte Fellpflege
- Abnahme des Körpergewichts
- Blutungen und Verletzungen: Blutungen aus Körperöffnungen, Blut in Kot oder Urin, Wunden, Frakturen
- Bewegungsanomalien: unkoordinierte Bewegungen, Krämpfe, Lahmheit, Lähmungen, geschwollene Gelenke, gestörte Reflexe, Zittern
- Verhaltensanomalien: Stereotypien, verstärkte Aggression, verstärkte Ängstlichkeit, Automutilation, Apathie, Inaktivität, Koma, fehlende Fellpflege oder inadäquates Sozialverhalten
- Ungewöhnliche Vokalisationen (Schmerzschreie, Angstschreie)
- Reproduktionsanomalien: Zuchtbeeinträchtigung, Abort, Agalaktie, Mastitis, Vaginalprolaps
- Pathologische Körpertemperatur
- Störungen der Respirationsorgane: Husten, Schnupfen, Aufbuckeln, pathologische Atemfrequenz
- Störungen der Verdauungsorgane: Speicheln, Diarrhoe, Obstipation, gestörter Urinabsatz (Anurie, Polyurie), aufgeblähtes Abdomen, eingefallener Bauch, Rektumprolaps, gestörtes Fressverhalten (Polyphagie, Inappetenz), gestörtes Trinkverhalten, Erbrechen
- Störungen der Sensibilität: Analgesie, Hyperästhesie
- Stellungsanomalien: Lordose, Kyphose, Skoliose
- Hautveränderungen: Gelbsucht, Anämie
- Kreislaufprobleme: pathologische Herzfrequenz, Ödeme

Schwere Angst

Im TSchG wird keine klare Definition angeführt, weder zu „Angst“, noch dazu, was unter „schwerer Angst“ zu verstehen ist. Dies wäre unserer Meinung nach jedoch nötig. Angelehnt an die Definitionen, wie sie in der Psychologie erfasst sind, kann man unterscheiden:

Furcht ist situationsbezogen bzw. objektbezogen und besteht aus einem konkreten Anlass (z.B. Angst vor schwarzen Hunden, Männern etc.), es kann aktiv eine Lösung gefunden werden und man kann mit dem Auslöser arbeiten.

Bei Angst fehlt ein konkreter Auslöser (ungerichtet), es handelt sich um ein unbestimmtes Gefühl der Bedrohung und es besteht eingeschränkte oder fehlende Handlungsmöglichkeit für die Lösung des Problems. Das Gefühl der Bedrohung kann z.B. mit Geräusche, Gerüche etc. verknüpft sein und durch diese ausgelöst werden. Man muss versuchen, den Auslöser zu finden, was oft nicht leicht ist und wobei es für Menschen oft auch nicht nachvollziehbar ist, ob ein Hund mit seiner Sensorik einen Auslöser wahrgenommen hat (dessen man sich nicht bewusst ist). Furcht und Angst anzeigende Reaktionen werden durch Reizung der Amygdala ausgelöst.

Die Auswirkungen auf Physiologie und Verhalten können sein:

Herzrasen, erhöhter Blutdruck, veränderter Hautwiderstand, Blässe, Pupillenerweiterung, Magengeschwüre, Urinieren, Durchfall, Tachykardie, Keuchen, Hecheln, erhöhte Wachsamkeit, Zunahme der Erregung im Verhalten und EEG, zunehmende Schreckhaftigkeit, Erstarren, Stressantwort, Veränderungen im Ausdrucksverhalten („Furchtgesicht“, eingezogener Schwanz, eingeknickt Beine etc.)

Literaturhinweise

- International Association for the Study of Pain (IASP), Baumans V., Brain P.F., Brugere H., Clausing P., Jeneskog T., Perretta G.: Pain and distress in laboratory rodents and lagomorphs Laboratory Animals, 1994, 28: 97-112
- Hau J., van Hoosier G.L.: Handbook of Laboratory Animal Science, Volume I, Essential principles and practices, 2003, CRC, New York
- Lorz A., Metzger E., 1999, Tierschutzgesetz, Kommentar, München, Neuaufl. 2008, ISBN 978 3 406 55436 0

2.3 Definitionen und Forderungen des ÖBdH

Aversives Training

Aversives Training ist jedes Training, das den zwingend notwendigen Grad an Aversion übersteigt, um einen Fall zu lösen.

Aversion ist in manchen Situationen nicht völlig vermeidbar. Zum Beispiel bei Gegenkonditionierung auf den Maulkorb, wenn der Hund Angst vor dem Maulkorb hat. Hier müsste sich der Hund mit dem angstauslösenden Reiz auseinandersetzen (natürlich auf entsprechende Entfernung und behutsam).

Grundsätzlich ist non-aversivem Training der Vorzug zu geben. Ist ein gewisser Grad an Aversion nötig, um ein Ziel zu erreichen, ist der minimalst mögliche Grad von Aversion zu wählen. Wir orientieren uns dabei an dem LIEBI-Prinzip: zum nächsten Level darf nur übergegangen werden, wenn der vorherige, korrekt durchgeführte Level keinen Erfolg brachte. (James O`Heare, "The least intrusive effective behavior intervention algorithm and levels of intrusiveness table: a proposed best-practices model.", 2013)

Zwang / Starkzwang / Gewalt

Zwang kann definiert werden als „Bestimmung zu einem Tun gegen den eigenen Willen durch physische Gewalteinwirkung oder deren Androhung“. Zwang bedeutet, dass man den Hund z.B. durch mechanische Einwirkung (z.B. Hände, Leine etc.) dazu bringt, ein bestimmtes Verhalten auszuführen. Als Zwang kann jedes körperliche Einwirken durch Festhalten, Schieben, Drücken, Ziehen etc. angesehen werden. Auch ein Leinenruck oder Leinenziehen ist eine Zwangsmaßnahme. Zwang wird eingesetzt, um entweder ein unerwünschtes Verhalten abzutrainieren oder ein erwünschtes Verhalten anzutrainieren. Zwang wird auch eingesetzt, wenn ein Hund darauf trainiert werden soll, bestimmte Maßnahmen über sich ergehen zu lassen (z.B. medizinische Behandlung). Hier gelten dann die Regeln der negativen Verstärkung in Verbindung mit der Technik des Formens und positiver Verstärkung der „Duldung“. Die meisten Hunde reagieren sehr sensibel auf Zwangseinwirkungen, es werden rasch Beschwichtigungssignale gezeigt und führt rasch zu Stress. Die Unterscheidung in Zwang / Starkzwang ist relativ schwierig und für uns auch unerheblich.

Wir unterscheiden:

- Zwangsmaßnahmen, die notwendig und sinnvoll sind, wie z.B. Festhalten bei Gefahr, Stupsen bzw. Wegschieben mit der Hand bei einem zu aufdringlichen Hund
- Unnotwendige Zwangsmaßnahmen (starkes Drücken, Schieben und Ziehen am Hundekörper, aktiver massiver Leinenruck, grundsätzliches „Nachziehen“ des Hundes, Hochziehen an der Leine um den Hund z.B. in ein Sitz zu bringen,
- Gewalt: „Aufhängen“ eines Hundes an Leine und Halsband, Tritte und „Kicks“ mit dem Fuß, Schläge mit der Hand, Schläge mit Gegenständen, Korallenhalsbändern, Zughalsbänder

2.4 Statements und Umsetzung laut ÖBdH

Unsachgemäßer Einsatz von Kopfhaltern (Halti/Gentle Leader) ist als aversiv anzusehen.

Halti und Gentle Leader ermöglichen dem Hund bei sachgemäßer Anwendung zu hecheln, gähnen, trinken und bellen und bei zugfreier Leine auch zu beißen. Sie wirken auf den Hund ein, indem der Kopf des Hundes durch den Besitzer vom reizauslösenden Objekt abgewendet werden kann. Bei Verwendung von Halti / Gentle Leader darf der Hund nie an einer langen Leine geführt werden (wenn der Hund aus dem Lauf herungerissen wird, kann es zu schweren Verletzungen im Halswirbelsäulenbereich kommen). Leinenruck am Kopfhalter ist tabu (Gefahr von Schädigungen der Halswirbel). Macht ein Hund mehrfach die Erfahrung, dass sein Kopf unvermittelt zur Seite gerissen werden kann, verkrampft er außerdem zunehmend im Bereich der Halsmuskulatur (Nebenwirkungen auf benachbarte Gelenke). Ein Kopfhalter selbst hat keinerlei erzieherischen Einfluss auf den Hund und ist eine Managementlösung. Diese Hilfsmittel sollten nicht als Dauereinrichtung verwendet, sondern nur als Unterstützung während einem Umlernprozess eingesetzt werden. Ein Kopfhalter wird empfohlen, wenn der Hund ein Sicherheitsrisiko für Menschen oder andere Hunde darstellt und kann bei Hunden eingesetzt werden, wenn z.B. ein verlässliches „Schau“-Kommando nicht (rasch genug) aufgebaut werden kann und ein Hundebesitzer keine ausreichende Kontrolle über einen Hund hat.

Das Kopfhalter muss mit Halsband oder Geschirr und Leine mit zwei Karabinern kombiniert werden. Die Doppelleine wird so gehalten, dass der Hund zuerst Zug am Halsband/ Geschirr spürt, bevor das Kopfhalter aktiviert wird. Das Gefühl am Körper ist das Warnsignal, welches die Einwirkung am Kopf ankündigt. So hat der Hund die Chance zu lernen, welches Signal das Unangenehme ankündigt und nur so hat er die Chance, das Unangenehme zu vermeiden.

Vor der Anwendung muss der Besitzer durch einen geschulten Trainer in die Erziehungsarbeit eingewiesen werden.

Unsachgemäßer Einsatz des Legleaders ist als aversiv anzusehen

Der Hund wird durch diesen gezwungen, den Bewegungen des Besitzers zu folgen. Der Legleader selbst hat keine erzieherische Wirkung auf den Hund. Der Legleader kann kurzfristig eingesetzt werden, wenn ein noch nicht „bei Fuß“ gehender Hund sicher geführt werden soll, der Besitzer aber keine Möglichkeit hat, eine Leine zu halten (Tragetätigkeit, Handicap z.B. gebrochener Arm...).

Einsatz von Gentle Dog ist als aversiv anzusehen

Damit soll dem Hund das Ziehen an der Leine abgewöhnt werden. Der Einsatz ist für den Hund schmerzhaft und es kann zu wunden Stellen unter den Achseln kommen. In extremen Fällen, bei stark ziehenden Hunden, kann es zur Lahmheit an den Vorderbeinen und weiteren Verletzungen kommen. Das Gentle Dog selbst hat keinen erzieherischen Einfluss auf den Hund, durch den Schmerz kann es jedoch vorkommen, dass sich der Hund erst recht ins „Zeug“ legt um dem Schmerz zu entkommen und umso mehr an der Leine zerrt.

Erziehungsgeschirr „Easy Walk“ der Firma Trixie ist als aversiv anzusehen

Nachahmmodell zu Easy Dog professionell, wobei die Gurte viel dünner sind, daher extrem einschneiden und zu Schmerzen führen.

Unkorrekter Einsatz von Diskscheiben / Wurfkette / Flying Teachbox (Klapperdosen) ist als aversiv anzusehen

Alle drei „Wurfgeschosse“ sollen zum Abbruch einer gezeigten, unerwünschten Handlung des Hundes führen. Da Hunde sehr unterschiedlich darauf reagieren, kann es bei sensiblen Hunden einerseits zu Angstreaktionen kommen, andererseits kann sehr leicht eine falsche Verknüpfung entstehen. Dem Hund wird dabei keinerlei Information darüber gegeben, was das erwünschte Verhalten ist. Da die korrekte Anwendung schwierig ist, dürfen diese Hilfsmittel nur unter Anleitung eines gut geschulten Trainers eingesetzt werden. Da es genügend alternative Methoden gibt ist es wünschenswert, auf den Einsatz generell zu verzichten.

Antibellhalsband / Antibelltrainer / Ferntrainer Jet Care / Multi(vet) Spray Commander / Vibrationstrainer / Softrainer / Petsafe Pet Trainer / Dynavet Master Plus Ferntrainer / Multivet Spray Collar Antibell usw.

Es handelt sich dabei um Halsbänder, die, wenn der Hund bellt, entweder einen Sprühstoß bzw. einen schrillen Ton im Ultraschallbereich am Halsband abgegeben. Bei vielen Geräten gibt es keinen separaten Auslöser, der Sprühstoß wird über ein Mikrofon am Halsband des Hundes ausgelöst. Bei Ultraschallgeräten hat der Mensch keine Kontrolle darüber, ob das Gerät richtig funktioniert. Außerdem werden diese Geräte manchmal auch durch andere Geräusche ausgelöst, nicht nur durch das Bellen des Hundes. Chemische und elektrische „Dressurmittel“ sind in Österreich verboten.

Stromreizgeräte

Der Gebrauch solcher Geräte ist in Österreich verboten.

„Unsichtbare Gartenzäune“

Diese Geräte sollen einen Hund davon abhalten, eine bestimmte „Grenze“ zu überschreiten. Sie funktionieren mittels eines Senders, der am Hundehalsband befestigt ist und einem Gegenstück (Kabel und Antenne) am „verbotenen Bereich“. Der Hund erhält entweder Druckluft, einen Spraystoß, ein Tonsignal oder einen Elektroimpuls. Chemische und elektr. „Dressurmittel“ sind in Österreich verboten.

Unsachgemäßer Einsatz von Beißkörben ist als aversiv anzusehen

Der Korb darf am Nasenspiegel, rund um die Schnauze und an den Knochenvorsprüngen seitlich und unterhalb der Augen nur locker anliegen und niemals einschneiden. Der Hund muss in der Lage sein, die Schnauze so weit zu öffnen, dass ungestörtes Hecheln und Trinken möglich ist. Nylonmaulkörbe (Maulschlaufen) wurden als Zwangsmaßnahme für die tierärztliche Praxis entwickelt und sind nicht alltagstauglich. Der Nylonmaulkorb sitzt so eng, dass der Hund damit nicht mehr hecheln und Wasser trinken kann. Zwei Verhaltensweisen, die, laut Tierschutzgesetz, mit Maulkorb möglich sein müssen.

Brustgeschirre

Brustgeschirre müssen breit, gepolstert und mehrfach verstellbar sein und müssen die freie Beweglichkeit im Schulterbereich zulassen.

Ungeeignete Halsbänder sind als aversiv anzusehen

91% der Hunde, die Schäden an der Halswirbelsäule aufweisen, waren Leinenruck und/oder starkem Ziehen an der Leine in Verbindung mit einem Halsband ausgesetzt. Oftmals entstehen dadurch weitere Probleme (Kopfschmerzen, Schluckstörungen, Probleme an Kiefer und Zunge). Halsbänder müssen aus Stoff oder Leder sein, breit sein und zwei Finger zwischen Hundehals und Halsband Platz lassen.

Die Verwendung von Würgekettchen und –bändern kann zu Schäden an der Halswirbelsäule, Quetschungen des Kehlkopfes und Verletzungen der Muskulatur führen. Würgehalsbänder ohne Stop bzw. mit nicht korrekt eingesetztem Stop sind daher als aversiv anzusehen.

Aktiver massiver Leinenruck bzw. Leineziehen ist als aversiv anzusehen

Aktiver Leinenruck bedeutet, dass der Ruck vom Hundeführer bewusst eingesetzt wird, ohne dass eine Notwendigkeit dafür besteht. Läuft bzw. springt ein Hund selbst in die Leine (z.B. aggressives Verhalten mit Auslöser), wird dies nicht als aversiver Leinenruck gesehen. Wird zur Sicherheit des Hundes (z.B. bevor er in ein Auto läuft) oder zum Schutz anderer (z.B. bei aggressivem Vorgehen des eigenen Hundes) an der Leine geruckt, wird dies nicht als aversiver Leinenruck angesehen.

Massives Leineziehen bedeutet, dass der Hundeführer den Hund über eine längere Strecke bzw. einen längeren Zeitraum hinter sich herzieht, ohne dass eine Notwendigkeit dafür besteht. Wird der Hund zur eigenen Sicherheit (z.B. bevor er in ein Auto läuft) oder zum Schutz anderer (z.B. bei aggressivem Vorgehen des eigenen Hundes) an der Leine gezogen, wird dies nicht als aversives Leineziehen angesehen.

Abbruchsignal

Ein gut aufgebautes Abbruchsignal (so wenig als möglich aversiv aufgebaut) ist notwendig und wichtig. Antiautoritäre Erziehung, bei der ein Kind ohne Einschränkungen tun und lassen darf, was es will, bringt nachweislich keine guten Erfolge. Jedes junge Lebewesen muss Grenzen kennenlernen, die ihm gleichzeitig auch Sicherheit geben. Grenzen setzen bedeutet jedoch nicht, dass man im aversiven Bereich mit physischen oder psychischen Schäden arbeiten muss. Ein kurzer fixierender Blick, ein tief gesprochenes Abbruchsignal oder auch ein kurzes, leichtes Wegstupsen zählen nicht zu den aversiven Trainingsmethoden.

Wasserspritzpistole

Diese sollen zum Abbruch einer gezeigten, unerwünschten Handlung des Hundes führen. Es kann sehr leicht eine falsche Verknüpfung entstehen. Da dem Hund damit keinerlei Information darüber gegeben wird, was das erwünschte Verhalten ist und es genügend alternative Methoden gibt ist es wünschenswert, auf den Einsatz zu verzichten.

Flooding (Reizüberflutung) ist als aversiv anzusehen

Schläge, Tritte, „Alphawurf“ unterliegen dem Tierschutzgesetz

II) Kommissionen - Nominierungen

1. Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission besteht aus 3 Personen.

Aufgaben

- Beurteilung der Grundausbildung, 1. Instanz
- Erstellung der Zertifizierungsgrundlagen
- Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsunterlagen (Fachfragenkatalog)
- Durchführung von Änderungen in Unterlagen
- Ansprechstelle bei Unklarheiten/Problemen für Anwärter und Prüfungskommissionen
- Betreuung der Homepage und der Datenbank
- Administration, Organisation, Archivierung, Versand von Unterlagen
- Bindeglied zwischen Anwärtern/Prüfungskommissionen/Controlling

Kriterien zur Auswahl der Mitglieder

- a) Tierschutzzertifizierte HundetrainerInnen
- b) Tierschutzzertifizierte VerhaltensberaterInnen
- c) Personen, die nachweislich über mind. zwei Jahre im Bereich der Qualitätssicherung/Controlling tätig sind bzw. waren.
- d) Personen, die nachweislich mind. zwei Jahre im Bereich Organisation, Administration tätig sind bzw. waren und über große PC-Erfahrung verfügen.

Nominierte Kommissionmitglieder / Erfüllung der Kriterien

- a) Belada Susanne, Chvojan Marion, Mag. Cooksley Vivien
- b) Belada Susanne, Chvojan Marion, Mag. Cooksley Vivien
- c) Belada Susanne
- d) Belada Susanne, Chvojan Marion

2. Qualitätssicherungskommission / Controlling / Beirat

Die Verwaltungskommission besteht aus 5 Personen.

Aufgaben

- Überprüfung der Zertifizierungsgrundlagen
- Überprüfung der Fachfragenkataloge
- Beurteilung von Grundausbildungen, 2. Instanz
- Ansprechpersonen für die Verwaltungskommission

Kriterien zur Auswahl der Mitglieder

- a) Unabhängige wissenschaftliche Mitarbeiter einer universitären oder universitätsnahen Einrichtung oder Personen, die sich hauptberuflich mit der Wissenschaft und deren Weiterentwicklung zu den Bereichen Ethologie des Hundes, Evolution/Geschichte des Hundes, Evolution von Verhaltensweisen, motorische, sensorische und kognitive Fähigkeiten des Hundes, Grundlagen der Mensch-Hunde-Beziehung, Kommunikation Mensch/Hund beschäftigen.
- b) VeterinärmedizinerInnen die seit mind. einem Jahr eine eigene Praxis führen oder in einer Tierklinik o.ä. beschäftigt sind.
- c) Personen, die nachweislich mind. zwei Jahre im Bereich der Qualitätssicherung/Controlling tätig sind bzw. waren.
- d) Tierschutzzertifizierte HundetrainerInnen und VerhaltensberaterInnen

Nominierte Kommissionmitglieder / Erfüllung der Kriterien

- a) PD Gansloßer Udo, Prof. Dr. Miklósi Ádám
- b) Dr. Zauner Sylva
- c) Belada Susanne
- d) Aberle Katharina, Belada Susanne, Mag. Cooksley Vivien, Marion Chvojan

3. Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen bestehen aus 3 bis 4 Personen.

Prüfungskommissionen werden pro Prüfung von der AMTÖ zugeteilt.

Pro Prüfungskommission muss jede geforderte Position mit einer anderen Person, die den Kriterien entspricht, besetzt sein.

Aufgaben

- Durchführung schriftlicher Prüfungen
- Überprüfung schriftlicher Dokumentationen und Videos
- Überprüfungen vor Ort (Anwärter, zertifizierte Personen)

Kriterien zur Auswahl der Mitglieder

- Mitglieder aus dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand des ÖBdH, HundetrainerInnen
- Mitglieder aus dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand des ÖBdH, VerhaltensberaterInnen
- HundetrainerInnen mit Tierschutzkompetenz (BM f. Gesundheit oder ÖBdH)
- VerhaltensberaterInnen Tierschutzkompetenz (ÖBdH)
- Personen mit Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung von Hundetrainerinnen
- Personen mit Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung von VerhaltensberaterInnen
- Personen, die einen Studienabschluss im Bereich der Humanpsychologie nachweisen können und in diesem Bereich über mind. drei Jahre tätig sind bzw. waren und einen Nachweis im Bereich Hundetraining bzw. Verhaltensberatung mit Hunden nachweisen können.

3.1 Prüfungskommission ACPD-T

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen.

- a) Ein Mitglied aus dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand des ÖBdH (Trainer oder Trainer & Verhaltensberater)
- b) Ein Mitglied aus dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand des ÖBdH (Verhaltensberater oder Trainer & Verhaltensberater)
- c) Ein/e Hundetrainer/in mit Tierschutzkompetenz (Bundesministerium oder ÖBdH)

Nominiert

- a) Belada Susanne, Mag. Cooksley Vivien, Tirlir Andrea
- b) Belada Susanne, Mag. Cooksley Vivien, Tirlir Andrea
- c) Belada Susanne, Chvojan Marion, Mag. Cooksley Vivien, Tirlir Andrea, Nachbaur Petra

3.2 Prüfungskommission ACPD-BC

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen.

- a) Zwei Mitglieder aus dem Vorstand bzw. erweitertem Vorstand des ÖBdH (Verhaltensberater oder Trainer & Verhaltensberater)
- b) Ein/e Verhaltensberater/in mit Tierschutzkompetenz (ÖBdH)

Nominierte Kommissionmitglieder

- a) Aberle Katharina, Belada Susanne, Mag. Cooksley Vivien, Tirlir Andrea
- b) Aberle Katharina, Belada Susanne, Chvojan Marion, Mag. Cooksley Vivien, Tirlir Andrea,

3.3 Prüfungskommission ACPD-T-I

Die Prüfungskommission besteht aus vier Personen.

- a) Zwei Mitglieder aus dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand des ÖBdH (Trainer oder Trainer & Verhaltensberater)
- b) Personen, die einen Studienabschluss im Bereich der Humanpsychologie nachweisen können und in diesem Bereich über mind. drei Jahre tätig sind bzw. waren und einen Nachweis im Bereich Hundetraining bzw. Verhaltensberatung mit Hunden nachweisen können
- c) Ein/e Hundetrainer/in mit Tierschutzkompetenz (Bundesministerium oder ÖBdH)

Nominierte Kommissionmitglieder

- a) Aberle Katharina, Belada Susanne, Mag. Cooksley Vivien, Tirlir Andrea
- b) Mag. Bader Brigitte
- c) Aberle Katharina, Belada Susanne, Chvojan Marion, Mag. Cooksley Vivien, Nachbaur Petra, Tirlir Andrea

3.4 Prüfungskommission ACPD-BC-I

Die Prüfungskommission besteht aus vier Personen.

- a) Zwei Mitglieder aus dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand des ÖBdH (Verhaltensberater/in oder Trainer & Verhaltensberater)
- b) Personen, die einen Studienabschluss im Bereich der Humanpsychologie nachweisen können und in diesem Bereich über mind. drei Jahre tätig sind bzw. waren und einen Nachweis im Bereich Hundetraining bzw. Verhaltensberatung mit Hunden nachweisen können
- c) Ein/e Verhaltensberater/in mit Tierschutzkompetenz (ÖBdH)

Nominierte Kommissionmitglieder

- a) Aberle Katharina, Belada Susanne, Mag. Cooksley Vivien, Tirlir Andrea
- b) Mag. Bader Brigitte
- c) Aberle Katharina, Belada Susanne, Chvojan Marion, Mag. Cooksley Vivien, Tirlir Andrea

Informationen zu nominierten Personen

Aberle Katharina

Im erweiterten Vorstand des ÖBdH
Hundetrainerin und Verhaltensberaterin für Hunde
Zert. Tierschutzgerechte Hundetrainerin und Verhaltensberaterin nach ÖBdH
Anerkennung als Ausbilderin und Prüferin des (freiwilligen und verpflichtenden)
Wr. Hundeführschein
Veterinärmedizinerin in Ausbildung
Tellington Touch Practitioner 2
Ausbildungen in TCM und Shiatsu
Fachqualifikation für Aroma- und Kräutertherapie
Ehemalige Prüfungs- und Turnierteilnahmen (mit vorzüglichen Erfolgen) im Bereich BgH
(inkl. Fährte und Schutz)

Mag. Bader Brigitte

Im Vorstand des ÖBdH
Studium der Psychologie, Betreuung und Interventionen bei Einzel-, Partner- und
Familienangelegenheiten, Kriseninterventionen, Traumatherapie, Stressmanagement, Arbeit
als Tutorin der Abteilung Differentielle Psychologie am Institut für Psychologie der
Universität Wien
Therapiehundausbildung

Belada Susanne

Im Vorstand des ÖBdH
Zert. Tierpsychologin Spezialisierung Hund Akademie für Tiernaturheilkunde, Schweiz
Zert. Tierschutzgerechte Hundetrainer und Verhaltensberaterin nach ÖBdH
Anerkennung als Ausbildungs- und Ausstellungsberechtigte des NÖ-Sachkundenachweises
für das Halten gefährlicher und nicht gefährlicher Hunde , gem. Anl. 1, 2. THV, BGBl. II Nr.
485/2004, Fassung BGBl. II Nr. 530/2006 und NÖ HHG.
Anerkennung als Ausbildungseinrichtung zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnissen zur
sicheren Halten eines gefährlichen Hundes Salzburg gem. § 21 S.LSG / Sachkundenachweis
für gefährliche und nicht gefährliche Hunde
Tierenergetikerin Spezialisierung Hund, Body-Vital-Institut, Deutschland
Mitbeteiligt bei der Konzepterstellung der Hundesportart Companionship
Ehemalige Prüfungs- und Turnierteilnahmen (mit vorzüglichen Erfolgen) in den Bereichen
Begleithund bis GH II (inkl. Fährte und Schutz)

Chvojan Marion

Hundetrainerin und Verhaltensberaterin für Hunde
Tierschutzgerechte Hundetrainerin und Verhaltensberaterin nach ÖBdH
Ehemalige Kursleiterin ÖKV Hundeschule
Langjährige Erfahrung im Turnierhundesportbereich
Mitbeteiligt bei der Konzepterstellung der Hundesportart Companionship

Mag. Cooksley Vivien

Im Vorstand des ÖBdH

Hundetrainerin und Verhaltensberaterin für Hunde

Tierschutzgerechte Hundetrainerin und Verhaltensberaterin nach ÖBdH

Karen Pryor Academy- Puppy start right instructors course

Reiki Grad 1 und 2

Nachbaur Petra

Hundetrainerin und Verhaltensberaterin für Hunde

Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin nach BM

Tierschutzgerechte Hundetrainerin und Verhaltensberaterin nach ÖBdH

Tirler Andrea

Im erweiterten Vorstand des ÖBdH

Hundetrainerin und Verhaltensberaterin für Hunde

Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin nach BM

Tierschutzgerechte Hundetrainerin und Verhaltensberaterin nach ÖBdH

Spittel Kathleen BSc

Hundetrainerin und Verhaltensberaterin für Hunde

Tierschutzgerechte Hundetrainerin und Verhaltensberaterin nach ÖBdH

PD Dr. Gansloßer Udo

Biologe mit Schwerpunkt Säugetierverhalten, Privatdozent für Zoologie an der Universität

Greifswald, Lehrbefugnis am Zoologisches Institut Erlangen, Lehrbeauftragter am

Phylogenetischen Museum, Lehrbeauftragter am Institut für Spezielle Zoologie der

Universität Jena, diverse Forschungsprojekte über Hunde, vor allem zu Fragen von

Sozialbeziehungen und sozialen Mechanismen, Mitglied diverser Gremien der Europäischen

Zoo Assoziation (EAZA), Autor und Übersetzer zahlreicher zoologischer Schriften,

gemeinsam mit Tierärztin Sophie Strodbeck tierverhalten-medizinische Beratungen

Prof. Dr. Miklósi Ádám

Leiter der Abt. für Ethologie Eötvös Loránd Universität, Budapest, Doktor der Informatik,

Mitbegründer Family Dog Research Project, das Verhaltens- und kognitive Aspekte der

Hund-Mensch-Beziehung studiert, Autor diverser Fachbücher

Dr. Zauner Sylva

Veterinärmedizinerin